

anwenden, inmaßen denn solches bei dieser schlampenden Welt genugsam zu ersehen; also daß man sich auch nicht genug verwundern kann, über die wunderbaren, seltsamen Manieren und Trachten der Weibspersonen, damit sie sich auch öfters mehr deformiren als exorniren (d. h. mehr verunstalten als schmücken); auch dermaleinst sich zu befürchten, daß Gott die Strafe, welche er wegen solcher Leichtfertigkeit und Hoffahrth in der Weiberkleidung (Josua 3, 16) dräuet, völlig werde lassen angehen und mit Gewalt hereinbrechen.“

Nach einem Paragraph jener Verordnung durften Frauen, „sie seien jung oder alt, reich oder arm, nie anders als verschleiert in die Kirchen eingehen, bei Verlust einer Mark, so oft solches geschieht; damit eine Jungfrau von einem Weibe unterschieden mag werden.“

Ferner richtete sich die Polizei-Verordnung auch gegen den übermäßigen Luxus bei Begräbnissen, bei welchen Gelegenheiten man allen denen, welche an dem Leichenbegängnisse theilnahmen, seidene Trauerbinden verabreichte. Noch größerer Aufwand herrschte bei Verlobnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Gastereien; jedem Stande war die Zahl der Tische und Gerichte genau vorgeschrieben. Der Aufwand, der bei Familienfestlichkeiten aller Art gemacht wurde, nahm trotz aller Verbote der Obrigkeiten von Jahr zu Jahr zu. Er beschränkte sich nicht auf die vornehmen Familien, sondern wie in dem Kleiderprunk suchte auch der Geringere es in kostspieligen Gastereien, bei denen, beiläufig erwähnt, die Speisen sehr stark gewürzt aufgetragen wurden, dem Bessergestellten gleich zu thun. Die besonders sehr reichhaltigen Verordnungen wegen Hochzeiten lassen deutlich erkennen, mit welchem Kostenaufwande die dabei herrschenden Gebräuche verbunden waren. Sehr oft lud man soviel Gäste, ohne doch die Mittel zur Kostendeckung zu besitzen, daß, wenn die Hochzeitsgeschenke dazu nicht hinreichten, das junge Ehepaar jahrelang Abzahlungen zu leisten hatte, um jenen thörichten Aufwand wieder auszugleichen. Abgesehen aber davon haben es unsere Vorfahren verstanden, einen der wichtigsten Lebensabschnitte, die Eheschließung, in der heitersten Weise zu feiern. Sie sorgten dafür, daß außer den Hauptbetheiligten noch viele andere sich dabei freuen konnten. Man legte auf die mit der Hochzeitsfeier verbundenen Lustbarkeiten damals einen viel höheren Werth als es gegenwärtig der Fall ist. Die Hochzeitsfeste waren daher auch lange dauernd und nahmen mitunter eine volle Woche in Anspruch. Man liebte dabei freilich auch verschwenderische Pracht, um mit seinem Reichthume glänzen zu können.

Als Hauptsache galt im Mittelalter bei der Eheschließung die Verlobung, nicht wie jetzt die kirchliche Trauung. Es wurde dabei über den Brautchatz und die Mitgift verhandelt, worauf die Einwilligung des Vaters der Braut, das Versprechen des Bräutigams, die Braut ehelichen zu wollen, die sogenannte Handreichung und der Brautfuß folgten. Bereits bei der Verlobung überreichte der Bräutigam der Braut einen Ring, während letztere ihm ein gesticktes Taschentuch schenkte. Auch die Verlobung wurde mit Tänzen und Schmausereien gefeiert, wobei es meist so verschwenderisch herging, daß, wie schon erwähnt, einschränkende Verordnungen für nöthig erachtet wurden. Vor dem Hochzeitsfeste ließ der Bräutigam oft in der Kirche ein Amt singen „mit der Orgel